

= Urteil zu LSG-BY-2012-07-29 =

Im Verfahren LSG-BY-2012-07-29

██████████

- Antragssteller -

gegen

Piratenpartei Landesverband Bayern  
Schopenhauer Str. 71  
80807 München  
Mail: vorstand@piratenpartei-bayern.de

- Antragsgegner -

hat das Landesschiedsgericht durch die Richter Sören Liebich, Anna Lang und Daniel Isberner in der Sitzung am 21.10.2013 entschieden:  
Der Beschluss des Landesvorstands Bayern ist rechtskräftig.

== Gründe ==

Das Landesschiedsgericht sieht in der Handlung von ██████████ maximal ein grob fahrlässiges Verhalten (wie von der Antragsstellerin dargelegt). Für eine Strafbarkeit der Bereicherung - und damit auch eine Ordnungsmaßnahme - bedarf es jedoch des Vorsatzes. Dieser ist für das Landesschiedsgericht nicht erkennbar.  
Es schließt sich hierbei den Ausführungen des Antragsgegners an.

== Rechtsbehelfsbelehrung ==

Gegen diesen Beschluss kann gemäß §13(2) der SGO in der neuen Fassung binnen 14 Tagen nach Urteilsverkündung Berufung beim Bundesschiedsgericht eingereicht werden.

Für das Landesschiedsgericht,

Daniel Isberner  
Richter + Berichterstatter

Anna Lang  
Richter

Sören Liebich  
Richter